



Werte Klientin, werter Klient!

Sie können sich auf unser Engagement für Sie verlassen. Wir betreuen Sie im Unternehmens- und Steuerrecht umfassend und zukunftsorientiert. Ihr Mehrwert spiegelt sich in unserem Slogan:

***Mehr Sicherheit und Weniger Steuern** durch über 30 Jahre Erfahrung.*

***Mehr Erfolg und Weniger Aufwand** durch Unternehmensplanung und Digitale Buchhaltung.*

www.rindler.at/Digitale-Buchhaltung

Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten der „papierlosen Buchhaltung“! Digitalisierung heißt auch, dass der Verarbeitungsprozess all Ihrer Belege mit unserem Dokumentenarchiv modern optimiert werden kann. Wir bieten Ihnen den aktuellsten Stand der Technik und beraten Sie gerne zukunftsicher!

Datenschutz

Wir erfüllen die Informationspflicht und verweisen auf **beiliegende** Datenschutzerklärung.
Die aktuelle Version der vereinbarten Allgemeinen-Auftragsbedingungen (AAB): www.rindler.at/aab.

Steuernews

Wie gewohnt informieren wir Sie auf den nächsten Seiten über die wichtigsten steuerlichen Änderungen!

Ein herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit!

Mag. Markus Rindler und Anton Rindler

Familienbonus Plus, NEU ab 2019

Familien werden ab 2019 mit weniger Steuern gefördert! Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von € 1.500 pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr und bedeutet, dass sich die Steuerlast um bis zu € 1.500 pro Jahr reduziert. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von € 500 jährlich zu, sofern Familienbeihilfe bezogen wird. Der bisherige Kinderfreibetrag fällt dafür zwar weg, das war aber nur ein kleiner Steuerbonus von bis zu € 220 jährlich.

Bei **(Ehe)Partnern** kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Das heißt, eine Person kann entweder den vollen Familienbonus für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe)Partnern je 50% aufgeteilt.

Wir werden diesen Familienbonus für Sie als **UnternehmerIn** bei ihren Steuererklärungen 2019 berücksichtigen!

Dienstnehmer können den Familienbonus entweder im Nachhinein über die Arbeitnehmerveranlagung beantragen oder sofort monatlich über die Lohnverrechnung ausbezahlt erhalten. In diesem Fall müssen Dienstnehmer den Antrag mit Formular E 30 (Download www.rindler.at/e30) beim **Dienstgeber** abgeben und an unsere Lohnverrechnung weiterleiten! Das heißt: Pro Kind gibt es ab Jänner 2019 monatlich bis zu € 125 weniger Lohnsteuer! Voraussetzung ist, dass Familienbeihilfe bezogen wird und auch entsprechend Lohnsteuer anfällt. Unterhaltzahler können grundsätzlich 50 % beantragen.

Für **Alleinverdiener bzw. AlleinerzieherIn** die keine Steuer zahlen, gibt es zumindest eine Negativsteuer (als Gutschrift) in Höhe von € 250 pro Kind. Unverändert bleibt der bisherige Absetzbetrag (z. B. € 494 für 1 Kind).

Alle Fragen und Antworten finden Sie auf www.familienbonusplus.at (inkl. Berechnungstool!).

Umsatzsteuer Beherbergungsleistungen

Ab 1.11.2018 beträgt der Steuersatz wieder 10%. Nur für den Zeitraum 1.5.2016 bis 31.10.2018 hat der höhere Satz von 13% für Beherbergungsleistungen gegolten.

Kammerumlage Reduzierung

Von der Bemessungsgrundlage werden ab 1.1.2019 die Vorsteuern von Investitionen abgezogen.

PKW-Sachbezug

Auch **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** müssen den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Firmen-KFZ versteuern – oder in die GmbH einzahlen. Ein von den hohen Sachbezugswerten abweichender Ansatz der privaten Nutzung ist nur bei entsprechendem **Nachweis** möglich. Nur ein Fahrtenbuch ist dafür geeignet. Eine Schätzung oder Glaubhaftmachung ist nach der ständigen Rechtsprechung als Nachweis nicht geeignet.

Dauerbrenner-Thema: Registrierkasse

Vergessen Sie unter anderem nicht den **Jahresbeleg** ans Finanzamt bzw. uns zu **übermitteln!**

Näheres: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Sicherheitseinrichtung_in_Registrierkassen.html

GKK-Meldungen ab 2019: Anmeldung-NEU und die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung „mBGM“

Der Grundsatz, dass die Anmeldung vor Arbeitsantritt zu erfolgen hat, bleibt auch mit der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung „mBGM“ weiterhin aufrecht! Die neue Anmeldung fällt inhaltlich jedoch schlanker aus. Ausschlaggebend dafür ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die mBGM monatlich für jeden Dienstnehmer gesondert gewartet wird! Bisher wurden die Beitragsgrundlagen pro Dienstnehmer erst am Jahresende übermittelt.

Wir werden natürlich für Sie diese Umstellungen in der Lohnverrechnung vornehmen und wie gewohnt alle Meldungen konform erstatten!

WICHTIG: Die Aviso-Mindestangaben-Anmeldung gibt es in gewohnter Form ab 2019 nicht mehr bzw. eine Anmeldung ist nur mehr mit ELDA-Zugangsdaten möglich. Es gibt aber ab 2019 die Möglichkeit diese Mindestangaben-Anmeldung per Telefon 05/780760 an die GKK zu erstatten (sogenannte Vor-Ort-Anmeldung)! Die vollständige Anmeldung ist dann aber binnen sieben Tagen elektronisch nachzuholen.

Die wichtigsten Änderungen seit 1.7.2018 in der Lohnverrechnung:

- **Entgeltfortzahlung NEU** Angleichung Arbeiter und Angestellte, Entgeltfortzahlung des Dienstgebers:

Dienstjahre	Anspruch bei Krankheit	Anspruch bei Arbeitsunfall
0.–1.	6 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
2.–15.	8 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
16.–25.	10 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen
ab 26.	12 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen

- **AUVA-Zuschuss zur Entgeltfortzahlung:** Erhöhung auf 75% anstatt bisher 50% für Betriebe bis zu 10 Dienstnehmer! Für Betriebe bis zu 50 Dienstnehmer sind es 50%.
 - **Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses im Krankenstand**
Entgeltfortzahlungsanspruch solange der Krankenstand dauert. Somit diesbezüglich nun mit Kündigung durch Dienstgeber gleichgestellt (d.h. diesbezüglich finanzielle Verschlechterung für den Dienstgeber).
-

Altersteilzeit: Für diese sehr interessante Förderung vom AMS – gilt natürlich auch für beschäftigte Familienangehörige des Dienstgebers – wird ab 2019 lediglich das Zugangsalter auf 55 Jahre für Frauen bzw. 60 Jahre für Männer angehoben.

Arbeitszeitgesetz: Antworten zum Arbeitszeitgesetz seit 1.9.18 finden Sie: <https://arbeitszeit.wkoratgeber.at/>

GmbH-Gründung ohne Notar: Die elektronische Gründung einer Einpersonen-GmbH ist seit 2018 via Unternehmensserviceportal (USP) möglich.

„Wir würden uns über Ihre Weiterempfehlung an neue UnternehmensgründerInnen sehr freuen!“



Karin Frauwallner



Birgit Frühwirth



Martina Rindler



Tina Schalleger



Tanja Neuhold



Karin Palz
Derzeit in Karenz...



Wir gratulieren herzlich zum Sohn Sebastian 😊

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2019!*



Impressum

RINDLER Steuerberatung GmbH

Mag. Markus Rindler und Anton Rindler, Steuerberater
Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 Top 2 | 8344 Bad Gleichenberg
03159/3553 | office@rindler.at | www.rindler.at

Klientenjournal Ausgabe: Dezember 2018

© Copyright Rindler Steuerberatung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.
Wir haben diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt,
bitten aber um Verständnis, dass sie keine persönliche Beratung ersetzen
können und keine Haftung für den Inhalt übernommen werden kann.